502 2008-306

Urteil vom 15. Juli 2008

STRAFKAMMER

PARTEIEN **X, Angeklagte,**

gegen

STAATSANWALTSCHAFT,

und

Y, **Strafkläger**, vertreten durch Rechtsanwalt _____.

GEGENSTAND Bezeichnung der örtlich zuständigen Behörde, Art. 27 Abs. 2 StPO

Gesuch des Bezirksstrafgerichts _____ vom 16. Juni 2008

S a c h v e r h a l t

A. Mit Verfügung vom 31. August 2007 überwies der Untersuchungsrichter X wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede, falscher Anschuldigung und Nötigung dem Bezirksstrafgericht _____. Es wird ihr vorgeworfen, ihren Ehemann Y durch Versenden verschiedener Briefe an ihn selber sowie an diverse weitere Personen in seiner Ehre verletzt und genötigt zu haben. Mit Zusatzverfügung vom 5. Februar 2008 überwies der Untersuchungsrichter X wegen weiterer, gleicher Delikte zulasten von Y, ebenfalls begangen durch das Versenden von Briefen, erneut dem Bezirksstrafgericht _____.

B. Am 10. März 2008 lud das Bezirksstrafgericht _____ X und Y, der sich als Strafkläger konstituiert hatte, unter Hinweis auf Art. 171 Abs. 2 lit. c StPO zur Parteiverhandlung vom 10. Juni 2008 vor. Anlässlich der Verhandlung vom 10. Juni 2008, zu der X ohne Angabe von Gründen nicht erschien, wurde vorfrageweise die Frage der örtlichen innerkantonalen Zuständigkeit erörtert. Nachdem der Anwalt von Y beantragt hatte, auf das Verfahren einzutreten und ein materielles Urteil zu fällen, erkannte das Gericht gleichentags dahin, es betrachte sich nicht als gültig befasst, und unterbreitete die Akten am 16. Juni 2008 gestützt auf Art. 27 Abs. 2 StPO der Strafkammer.

Am 23. Juni 2008 hat Y mitgeteilt, er sei mit der Überweisung an das Bezirksstrafgericht _____ einverstanden, während die Staatsanwaltschaft dieses mit Eingabe vom gleichen Tag für nicht zuständig hält. X hat sich nicht vernehmen lassen.

E r w ä g u n g e n

1. Die Zuständigkeit der Strafkammer ergibt sich aus Art. 27 Abs. 2 Satz 1 StPO. Gemäss dieser Bestimmung gelangt die urteilende Behörde <u>sofort</u> an die Strafkammer, wenn sie sich nicht als zuständig erachtet. Das Bezirksstrafgericht _____ hat allerdings nach der ersten Überweisung vom 31. August 2007 9 ½ Monate zugewartet, bevor es die Strafkammer angerufen hat. Es fragt sich deshalb, ob dieses Zuwarten mit dem Gesetzestext noch vereinbar ist oder ob das Bezirksstrafgericht seine Zuständigkeit stillschweigend anerkannt hat.

Art. 27 StPO wurde während der Beratung zur Totalrevision der Strafprozessordnung auf Antrag der vorberatenden Kommission eingefügt. Der Gesetzesentwurf (Art. 26 Abs. 1) hatte einerseits vorgesehen, dass die mit der Sache befasste Behörde – also namentlich auch der Untersuchungsrichter – den Präsidenten der Strafkammer anruft, um über einen streitigen Gerichtsstand zu entscheiden (Botschaft, TGR 1996 II 1797). Gleichzeitig war in Art. 176 Abs. 1 lit. a des Gesetzesentwurfs vorgesehen, dass die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit von der urteilenden Behörde vorfrageweise geprüft werden kann (TGR 1996 II 1834). Um diesen teilweisen Widerspruch aufzulösen und in der Absicht, zwischen Streitigkeiten betreffend die örtliche Zuständigkeit unter Behörden und der Anfechtung der örtlichen Zuständigkeit durch eine Partei zu unterscheiden, schlug die vorberatende Kommission in einem Art. 26bis vor, die Frage der örtlichen Zuständigkeit von den Vorfragen

auszunehmen und für Fragen in diesem Zusammenhang die Parteibeschwerde gegen die Überweisungsverfügung einzuführen (vgl. nicht veröffentlichter Auszug des Sitzungsprotokolls vom 17. April 1996). Der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Art. 26bis wurde in der Folge vom Grossen Rat diskussionslos und ohne Änderungen verabschiedet (TGR 1996 II 2735) und gleichzeitig in Art. 176 Abs. 1 lit. a des Gesetzesentwurfs (heute: Art. 177 Abs. 1 lit. a StPO) die vorfrageweise Einrede der örtlichen Unzuständigkeit gestrichen (TGR 1996 II 2979). Damit verfügten die Parteien über ein Rechtsmittel, mit dem sie ihre Einwände gegen die Überweisung an einen örtlich unzuständigen Richter vorbringen konnten (Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 160 Abs. 2 und 166 Abs. 1 lit. c StPO), während die urteilende Behörde gehalten war, sich sofort an die Strafkammer zu wenden, falls sie sich für unzuständig hielt (Art. 27 Abs. 2 StPO). Aus Wortlaut ("sofort") und Entstehungsgeschichte von Art. 27 Abs. 2 StPO sowie der Tatsache, dass die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts in Art. 171 Abs. 2 lit. a StPO unter jenen Anordnungen genannt wird, die der Gerichtspräsident zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft, kann geschlossen werden, dass die urteilende Behörde bzw. ihr Präsident die örtliche Zuständigkeit der Behörde überprüfen muss, bevor die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen werden und ihnen Frist gesetzt wird, um weitere Parteianträge einzureichen (vgl. Art. 171 Abs. 2 lit. c StPO).

Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Novelle vom 12. Oktober 2005 wurde die Beschwerde gegen die Überweisungsverfügung (Art. 160 Abs. 2 StPO) wieder abgeschafft, da sich gezeigt hatte, dass dieses Rechtsmittel oft benutzt wurde, um das Verfahren zu verzögern (vgl. TGR 2005 II 1227, 1338). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde unnötig ist, da das befasste Gericht seine Zuständigkeit ohnehin von Amtes wegen überprüfen muss (TGR 2005 II 1227 f.). Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle vom 6. Oktober 2006 wurde konsequenterweise dann auch Art. 27 Abs. 1 StPO ersatzlos gestrichen, während Absatz 2 dieser Bestimmung bestehen blieb (vgl. TGR 2006 II 2069, 2332 f.).

Aus der Abschaffung der Beschwerde gegen Überweisungsverfügungen, in deren Rahmen die Parteien insbesondere die innerkantonale örtliche Zuständigkeit der urteilenden Behörde bestreiten konnten, muss geschlossen werden, dass sie diese Einrede nun – wie ursprünglich im Entwurf zur StPO vorgeschlagen – vorfrageweise bei der urteilenden Behörde vorbringen können und diese darüber einen Entscheid fällt, über deren Anfechtbarkeit hier nicht entschieden werden muss. Denn vorher können die Parteien diese Frage nicht vorbringen, da die innerkantonal zuständige urteilende Behörde erst mit der Überweisung bekannt wird und die Untersuchungsbehörde kantonal und nicht bezirksweise organisiert ist. Anders verhält es sich mit der interkantonalen Zuständigkeit; die Unzuständigkeit des Kantons Freiburg ist unverzüglich geltend zu machen (Art. 24 Abs. 2 StPO; vgl. auch BGE 120 IV 146 E. 1). Den Parteien die Einrede der innerkantonalen örtlichen Unzuständigkeit gänzlich zu verwehren, wäre stossend, da diese Frage vom Bundesstrafgericht nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. A., Bern 2004, N. 549) und vom Bundesgericht – falls überhaupt – nur auf Willkür hin (Art. 92 Abs. 1 und 95 BGG) überprüft werden kann.

Daraus kann nun aber nicht geschlossen werden, dass auch die urteilende Behörde bis zur Hauptverhandlung zuwarten kann, bevor sie ihre Zuständigkeit prüft. Zum einen muss sie ihre Zuständigkeit stets von Amtes wegen prüfen und nicht bloss auf Antrag einer Partei (vgl. Art. 24 Abs. 1, 171 Abs. 2 lit. a StPO). Weiter ergibt sich aus Art. 171 StPO, dass diese Prüfung bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung erfolgen soll und nicht erst in der

Hauptverhandlung selber. Auch widerspricht es dem Beschleunigungsgebot, mit der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bis zur Hauptverhandlung – und damit wie im vorliegenden Fall geschehen über 9 Monate – zuzuwarten und erst dann die Strafkammer anzurufen (vgl. auch Entscheid der 1. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 17.1.2007, BB.2006.37). Darauf deutet auch das Wort "sofort" in Art. 27 Abs. 2 StPO hin. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 23 Abs. 1 StPO einer stillschweigenden Anerkennung des Gerichtsstandes nicht entgegensteht (vgl. z. B. BGE 119 IV 102 E. 4b; SCHWERI/BÄNZIGER, N. 443).

Im Ergebnis hat das Bezirksstrafgericht deshalb mit der Vorladung zur Hauptverhandlung seine innerkantonale örtliche Zuständigkeit stillschweigend anerkannt und somit sein Recht verwirkt, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 StPO die Strafkammer anzurufen (im gleichen Sinne Entscheid der Strafkammer i.S. B. (CHP 2007-348) vom 20.8.2007, E. 2c). Der Wortlaut von Art. 171 Abs. 1 StPO, gemäss dem nach erfolgter Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Gerichtspräsidenten das Recht des Gerichts gewahrt bleibt, von Amtes wegen andere Beschlüsse zu fassen, vermag daran nach dem Gesagten nichts zu ändern.

Auf das Gesuch des Bezirksstrafgerichts vom 16. Juni 2008 ist somit nicht einzutreten. Damit bleibt es dabei, dass dieses Gericht aufgrund der Überweisungsverfügung vom 31. August 2007 und der Zusatzüberweisungsverfügung vom 5. Februar 2008 gültig mit der Strafsache X befasst ist.

2. Da nicht X dieses Verfahren verursacht hat, rechtfertigt es sich, dessen Kosten dem Staat aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.- festzusetzen, zuzüglich der tatsächlichen Auslagen von Fr. 79.- (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 11 StKT).

D i e K a m m e r e r k e n n t :

I. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

II. Die Kosten dieses Verfahrens von Fr. 379.– (Gerichtsgebühr: Fr. 300.-, Auslagen: Fr. 79.-) werden dem Staat auferlegt.

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Freiburg, 15. Juli 2008